**Bundesrat** Drucksache **190/1/95**

10.04.95

**Empfehlungen**
**der Ausschüsse**

Fz

zu **Punkt** der 683. Sitzung des Bundesrates am 28. April 1995

# Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Ausgeliefert am 10. APR. 1995

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz*) die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Januar 1995 - BR-Drs. 1050/94 (Beschluß) - angesprochenen Konversionsprobleme, insbesondere die Beschränkung der Verbilligungsrichtlinien auf die neuen Länder, sowie die Verschlechterung der Stundungsbedingungen (vgl. Ziff. 1 Buchst. i und j der o.a. Drucksache), sind nicht hinreichend berücksichtigt.

   Darüber hinaus sind folgende Änderungen notwendig:

2. **Einzelplan 08** - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

   a) Kapitel 08 02 - Allgemeine Bewilligungen

      Es wird ein neuer Titel 916 01 mit der Zweckbestimmung "Zuführung an den Konversionsfonds des Bundes" und einem Ansatz von 400 Mio DM sowie folgendem Haushaltsvermerk ausgebracht:

*) Die Empfehlung des Finanzausschusses ist am 23.03.95 auf der Grundlage der Beschlußempfehlungen des federführenden Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages beschlossen worden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946

"Mehreinnahmen bei Kapitel 08 07 Titel 124 02 und 131 01
fließen dem Konversionsfonds zu und erhöhen die Ausgaben entsprechend.

Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt."

b) Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 - Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung des allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Mehreinnahmen fließen den Ausgaben bei Kapitel 08 02 Titel 916 01 zu."

c) Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird vor der Nummer 1.1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Mehreinnahmen fließen den Ausgaben bei Kapitel 08 02 Titel 916 01 zu."

Begründung:

zu a):

Konversionsfonds:

Der Konversionsfonds ist erforderlich, um den Gemeinden und Regionen zu helfen, die aufgrund der Struktur- und Finanzschwächen nicht in der Lage sind, die Folgen der Konversion sinnvoll zu bewältigen.

In Ergänzung des KONVER-Programms der EU und der Hilfen der Länder gewährt deshalb der Bund aus dem neuen Konversionsfonds finanz- und strukturschwachen Kommunen Zuwendungen zur Bewältigung des Strukturwandels.

Die Ausstattung des Konversionsfonds entspricht den vom Haushaltsausschuß erwarteten Mehreinnahmen in Kapitel 0807 Titel 131 01 "Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen", gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung.

...

zu b):
Vermietung, Verpachtung und Nutzung des allgemeinen Grundvermögens:
Verstärkung der Dotierung des Konversionsfonds des Bundes.

zu c):
Veräußerung von unbeweglichen Sachen:
Verstärkung der Dotierung des Konversionsfonds des Bundes.

3. **Einzelplan 08** - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

"4.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren und bis zu **80 v. H.**, im übrigen bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau gemäß §§ 88 - 88 c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderung gemäß §§ 88 d und 88 e II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG (Wohnungsfürsorgebau) verwendet werden. Der gleiche Preisnachlaß ist auch in den Fällen zulässig, in denen Erwerber selbstgenutztes Wohneigentum bilden und die Voraussetzungen für eine Förderung im sozialen Wohnungsbau nach den jeweiligen Landesbestimmungen erfüllen, jedoch Fördermittel wegen Ausschöpfung des Verpflichtungsrahmens nicht bewilligt werden können. Gleiches gilt für Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Wohnungsfürsorgebau). **Den Kommunen wird nicht auferlegt, eine Fehlbelegungsabgabe an den Bund abzuführen.**

Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

...

b) Nummer 4.3 wird wie folgt gefaßt:

"4.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für bundeseigene Wohnungsbestände (Geschoßwohnungsbau) bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften, von diesen mehrheitlich getragenen Wohnungsbaugesellschaften **und Wohnungsbau-genossenschaften**, den in der Belegenheitsgemeinde für gleichartigen Wohnraum üblichen Mietzins für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zugrunde zu legen, wenn die Wohnungen für die Dauer von **15** Jahren zu einem entsprechenden Mietzins an Wohnberechtigte i. S. **der Landesförderungsprogramme** vermietet werden.

Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt."

c) Nummer 4.4 wird wie folgt gefaßt:

"4.4 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren bis zu **80 v. H.**, im übrigen bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert ver-äußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaues zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden.

Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Eine Veräußerung um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert ist notwendig, damit auch auf hochwertigen Innenstadtgrundstücken sozialer Wohnungsbau errichtet werden kann. Im übrigen steht dem Bund für die, wie und wann auch immer, erlangten Militärgrundstücke nicht der volle Verkehrswert zu. Das Landbeschaffungsgesetz von 1957 hat die vorherige Landnahme der Militärs lediglich legalisiert.

Die bisher ergangenen Richtlinien bedürfen der Vereinfachung, um den bisher unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Daß die Wohnungsbaugenossenschaften von der Verbilligungsmöglichkeit ausgeschlossen werden, ist nicht sachgerecht. Nicht in jeder Stadt gibt es stadtnahe Wohnungsbaugesellschaften.

...

Die Beschränkung der Verbilligung auf Wohnberechtigte des 1. Förderungsweges würde soziale Brennpunkte mit hohen Folgelasten schaffen.

4. **Einzelplan 08** - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titelgruppe 02 - Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens

Titel 532 22 - Altlastenbeseitigungen

Der Ansatz von 58 Mio DM wird um 58 Mio DM auf 116 Mio DM erhöht.

Begründung:

Durch die Übernahme belasteter Konversionsliegenschaften ist ein hoher Bedarf zur Beseitigung von Altlasten entstanden. Die bisherige Praxis des Bundes war dadurch gekennzeichnet, nicht sämtliche Altlasten zu beseitigen, sondern den Erwerber an den Kosten zu beteiligen. Dies widerspricht dem Verursachungsprinzip.

5. **Einzelplan 09** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 - Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

Titel 683 11 - Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie.

a) Der Ansatz wird von 1.475 Mio DM um 619 Mio DM auf 2.094 Mio DM erhöht.

b) Die Verpflichtungsermächtigungen werden von 3.195 Mio DM um 1.138 Mio DM auf 4.333 Mio DM aufgestockt.

...

Deren Fälligkeit wird wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr

1996 bis zu 1.952 Mio DM

1997 bis zu 1.881 Mio DM

1998 bis zu 500 Mio DM

c) Die Erläuterungen werden wie folgt gefaßt:

"Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus den Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern, können für Lieferungen von Kohle und Koks auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1983 Betriebsbeihilfen gewährt werden. Die Auszahlung der Beihilfen steht unter dem Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die EG-Kommission.

Seit 1989 wird die Beihilfe in Form von 3-Jahres-Plafonds gewährt. Dies hat zum Ziel, den subventionspolitisch notwendigen Kostendruck zu erzeugen, den Bergbauunternehmen aber auch größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen.

Nach dem Ergebnis der Kohlerunde 1991 beteiligt sich der Bund auch an den Zuschüssen im Plafondzeitraum 1995 bis 1997. Ab 1995 tragen die Revierländer weiterhin 1/3 des Beihilfevolumens.

Das Saarland ist im Hinblick auf seine extreme Haushaltsnotlage derzeit von den Leistungen des Drittelanteils an dieser Beihilfe freigestellt."

Begründung:

Bei der Bemessung des Ansatzes für die Kokskohlenhilfe geht der Bund davon aus, daß die Revierländer 50 v. H. und nicht wie bisher 1/3 des Beihilfevolumens tragen.

Dies widerspricht nicht nur den Vereinbarungen der Kohlerunde von 1991, sondern bedeutet auch einen weiteren Rückzug des Bundes aus der Verantwortung für eine nationale Energieversorgung. Kohlepolitik ist als Bestandteil der Energiepolitik des Bundes eine gesamtstaatliche Aufgabe. Nach dem Artikelgesetz zur Kohleverstromung, das bereits eine spürbare Verringerung der in der Kohlerunde von 1991 vereinbarten Verstromungsmengen bedeutet, stellt eine weitere Kürzung den Hüttenvertrag in Frage und riskiert damit neue, zusätzliche Anpassungslasten im Bergbau, die unweigerlich zu Massenentlassungen führen müssen.

Darüber hinaus ist die Übernahme des saarländischen Anteils an der Kokskohlenbeihilfe durch den Bund weiterhin erforderlich, um das Konterkarieren der gerade erst eingeleiteten Sanierung des saarländischen Landeshaushalts zu verhindern.

...

6. **Einzelplan 09** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
   Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
   Titelgruppe 10 - Hilfen für die Werftindustrie
   Titel 683 74 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften

a) Der Ansatz von 85,6 Mio DM wird um 42,5 Mio DM auf 128,1 Mio DM erhöht.

b) Die Verpflichtungsermächtigungen werden von 193,333 Mio DM um 116,667 Mio DM auf 310 Mio DM aufgestockt.

Deren Fälligkeit wird wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr

1996 bis zu 130 Mio DM

1997 bis zu 120 Mio DM

1998 bis zu 60 Mio DM

Begründung:

Fortbestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Werften durch von anderen Staaten gewährte Schiffbauhilfen erfordern eine Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms bis zum Inkrafttreten der OECD-Vereinbarung über die Herstellung normaler Wettbewerbsbedingungen im Weltschiffbau voraussichtlich am 1. Januar 1996. Für einen Übergangszeitraum sind Programmittel von mindestens 705 Mio DM bereitzustellen, um die Auslastung der deutschen Schiffswerften zu gewährleisten. Dabei ist ein Bundesanteil an den neuen Programmitteln von mindestens 50 v. H. vorzusehen. Eine geringere Beteiligung des Bundes ist mit der ihm verfassungsmäßig obliegenden sektoralen Verantwortung für die deutsche Schiffbauindustrie nicht vereinbar und würde die finanziellen Leistungsmöglichkeiten der Küstenländer überfordern.

...

7. **Einzelplan 11** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 12 - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen

Titel 681 01 - Arbeitslosenhilfe

Der Ansatz wird von 18 Mrd. DM um 1 Mrd. DM auf 19 Mrd. DM erhöht.

Begründung:

Die Ausführungen des Bundes in seinem "Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft" (BR-Drs. 1101/94) vom 09.12.1994 machen deutlich, daß bei der Arbeitslosenhilfe für 1995 bereits eine "Neuordnung der Bestimmungen zur Arbeitslosenhilfe und zur Sozialhilfe" unterstellt worden sind, die zu Einsparungen beim Bund in 1995 von 1 Mrd. DM führen sollen. 1996 und in den Folgejahren sollen die Einsparungen jeweils 6 Mrd. DM betragen.

Diese Maßnahmen können nur zu Lasten der Sozialhilfeträger, insbesondere der Kommunen gehen, da der Lebensunterhalt von Bedürftigen auf jeden Fall sichergestellt werden muß. Es ist damit zu rechnen, daß annähernd entsprechende Mehrbelastungen bei den Kommunen entstehen. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen. Es müssen zudem die Ursachen der Arbeitslosigkeit und nicht ihre finanziellen Konsequenzen bekämpft werden. Der vorgesehene Verschiebebahnhof zu Lasten der Kommunen ist auch deshalb unverantwortlich, weil die Investitionsfähigkeit der Kommunen weiter geschwächt würde.

8. **Einzelplan 11** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 12 - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen

Titelgruppe 03 - Zuschuß und Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Arbeit

Titel 616 31 - Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit

Der Ansatz wird von 8 Mrd. DM um 6,6 Mrd. DM auf 14,6 Mrd. DM erhöht.

...

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene weitere Kürzung des Bundeszuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit auf 8 Mrd. DM gefährdet die Durchführung der arbeitsmarktpolitisch notwendigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Bereits der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Unterstützung von Ländervertretern mehrheitlich beschlossene und an den arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten orientierte Haushaltsplan der Bundesanstalt für das Jahr 1995 sah einen Bundeszuschuß in Höhe von 14,6 Mrd. DM als notwendig an. Nur bei einer finanziellen Beteiligung des Bundes in dieser Größenordnung können Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in dem Umfang durchgeführt werden, daß der auch für 1995 zu erwartenden außerordentlich hohen und sich zunehmend verfestigenden Arbeitslosigkeit, insbesondere auch der wachsenden Langzeitarbeitslosigkeit, wirksam entgegengesteuert werden kann.

9. **Einzelplan 25** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titel 642 01 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Der Ansatz wird von 2.863 Mio DM um 687 Mio DM auf 3.550 Mio DM erhöht.

Begründung:

Das Wohngeld erfüllt seinen Zweck, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nur noch in eingeschränktem Maße. In Westdeutschland hat es seit 1990 keine Anpassung des Wohngeldes mehr gegeben. Seitdem sind die Mieten um 22 v. H. gestiegen. Deshalb sind umgehend gesetzgeberische Schritte einzuleiten, um die Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 1995 sicherzustellen.

Bei den Sonderregelungen für die neuen Länder sollte im übrigen der bis zum 1. Januar 1995 geltende Freibetrag von 100 DM nicht abgesenkt werden.

...

10. **Einzelplan 25** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Titel 882 29 - Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

Der Verpflichtungsrahmen für das Förderungsprogramm 1995 wird von 140 Mio DM um 560 Mio DM auf 700 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Jahreswirtschaftsbericht stellt fest, daß der soziale Wohnungsbau weiterhin eine wichtige Säule der Wohnungspolitik ist. Diesem Anliegen trägt der Bundeshaushalt in nicht ausreichendem Maße Rechnung.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung ist es notwendig, die Finanzhilfen des Bundes für die Förderung des Wohnungsbaus 1995 nicht zu kürzen und insbesondere das Sonderprogramm für die Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in seiner ursprünglichen Intensität fortzusetzen. Andernfalls droht eine substantielle Aushöhlung der staatlichen Wohnungspolitik.

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus in den Ländern hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlen der baugenehmigten, der fertiggestellten und geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen - besonders in Ballungsgebieten - noch drückende Wohnungsversorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus entgegenzusteuern. Das Sonderprogramm zur Fortsetzung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage muß deshalb mindestens einige Jahre lang bis zu einer umfassenden Verbesserung der Wohnungsversorgungslage fortgesetzt werden.

...

11. **Einzelplan 30** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Kapitel 30 21 - Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Titelgruppe 01 - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die Ansätze sind dem Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 864/94 (Beschluß) - anzupassen.

Begründung:

Auch im Zeichen fiskalischer Zwänge müssen die Politikbereiche, die für eine Sicherung des Standorts Deutschland unabdingbar sind, angemessen gefördert werden. Dazu gehört eine zukunftsorientierte Bildungspolitik. Die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und damit der Arbeitsplätze im Westen wie auch der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft im Osten hängen nicht nur vom internationalen Standard von Forschung und Technologie, sondern auch entscheidend von einem hohen Bildungsniveau ab. Aus diesem Grund sind die Haushaltsansätze dem Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 864/94 (Beschluß) - anzupassen.

12. **Einzelplan 30** - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Kapitel 30 23 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen

Der Ansatz wird von 1.800 Mio DM um 200 Mio DM auf 2.000 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die Komplementärmittel für den Hochschulbau müssen um 200 Mio DM auf 2 Mrd. DM aufgestockt werden, um den vordringlichen Ausbau und Sanierungsbedarf der Hochschulen und Fachhochschulen abdecken zu können. Der im Bundeshaushalt vorgesehene Ansatz von 1,8 Mrd. DM reicht in keiner Weise aus, um die begonnenen Vorhaben zu Ende zu führen und die empfohlenen neuen Vorhaben zu beginnen. Ein Einbruch im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern wäre unausweichlich. Der Bund entzieht sich damit der

...

ihm im Rahmen des Art. 91 a GG übertragenen Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

Für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist eine gesicherte Hochschulausbildung unerläßlich.

13. **Einzelplan 32** - Bundesschuld

Kapitel 32 05 - Verzinsung

Titel 575 01 - Zinsen für Bundesanleihen

Der Ansatz wird von 27.910,968 Mio DM um 458 Mio DM auf 27.452,968 Mio DM verringert.

Begründung:

Die Zinsausgaben des Bundes am Kreditmarkt gehen im Vergleich zum Länderdurchschnitt von einem weit höheren Zinssatz aus. Bei einer Annäherung des Zinssatzes im Bundeshaushalt an den Länderdurchschnitt, ließen sich hierbei erhebliche Mittel einsparen. Kurzfristig, also bis Ende 1995, wären insgesamt Einsparungen bis zu mindestens 500 Mio DM erreichbar. Durch diese Minderausgaben sind die Mehrausgaben für die Konversion gedeckt.

14. **Einsparungsvorschläge:**

a) **Einsparungen im Verteidigungshaushalt:**

Angesichts der geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ist eine Aufstockung des Einzelplans 14 um 670 Mio DM nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus lassen sich durch eine drastische Reduzierung der Munitionskosten, der Neuanschaffung von Kampfpanzern und Flugzeugen sowie durch Kürzungen bei den Neu-, Um- und Erweiterungsbauten weitere 600 bis 700 Mio DM einsparen.

...

b) **Personalverstärkung:**

Die Verstärkung der Ausgaben im Personalsektor im Rahmen des Einzelplanes 60 um 1.500 Mio DM ist auf 700 Mio DM zu kürzen.

c) **Kürzungen der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Ansätze für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung sind um mindestens 100 Mio DM zu kürzen.